

Deutsche Ärztegesellschaft für Ayurveda-Medizin -DÄGAM

SATZUNG

Präambel

Ayurveda ist ein ganzheitliches Medizinsystem, das Diagnose, Therapie und Prävention von Krankheiten beinhaltet.

Seit mehr als zweitausend Jahren wird Ayurveda im indischen und südasiatischen Kulturbereich überliefert und angewendet. Als eigenständiges Medizinsystem wird Ayurveda innerhalb und außerhalb akademischer Einrichtungen gelehrt, erforscht und praktiziert. Seit den 1980er Jahren findet Ayurveda in Deutschland und Europa zunehmende Verbreitung.

Ayurveda-Medizin ist als traditionelles Medizinsystem von der WHO anerkannt.

Im Mittelpunkt steht der individuelle Mensch mit allen Aspekten seines Lebens.

Krankheit entsteht, wenn Ungleichgewicht auf physiologischer und / oder psychischer Ebene herrscht. Es ist Ziel der Ayurveda-Medizin, solche Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und auszugleichen.

Die Therapien werden nach sorgfältiger Anamnese individuell auf den Patienten in seinem aktuellen Gesundheitszustand und seiner Konstitution abgestimmt und zu einem komplexen Therapiekonzept zusammengefügt.

Die Mitglieder der Deutschen Ärztegesellschaft für Ayurveda-Medizin e.V. (DÄGAM) fühlen sich dem Wohle ihrer Patienten verpflichtet. Sowohl für den gesunden als auch für den kranken Menschen bietet Ayurveda viele wirksame Möglichkeiten der Therapie und Prävention. Wertschätzung und Respekt vor der jahrtausendealten Tradition des Ayurveda sowie die Integration des Ayurveda in ein modernes Gesundheitssystem sind die Anliegen der Deutschen Ärztegesellschaft für Ayurveda-Medizin e.V. (DÄGAM). Die Deutsche Ärztegesellschaft für Ayurveda-Medizin e.V. (DÄGAM) fördert deshalb die Erstellung und Einhaltung von Qualitätsstandards bezüglich ärztlicher Ausbildung, Ausübung des Ayurveda und verwendeter Produkte.

Der Verein ist weltanschaulich neutral und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Ärztegesellschaft für Ayurveda-Medizin e. V.“ (DÄGAM).

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, Ayurveda als komplementäres Medizinsystem in Deutschland zur Förderung der Gesundheit der Bevölkerung und zum Wohl der Patienten in das Gesundheitssystem zu integrieren und damit die vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten zu erweitern. Daher verfolgt der Verein unmittelbar die Förderung der Bildung und die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Ayurveda-Medizin.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aktivitäten:

- Informations- und Aufklärungsarbeit über das Wesen und die medizinischen Möglichkeiten des Ayurveda durch öffentlich zugängliche Informationen auf der Website des Vereins, öffentliche Vorträge und auf medizinischen Kongressen
- Förderung der kontinuierlichen Weiterbildung und Fortbildung ayurvedisch tätiger Ärzte durch die Durchführung von Fortbildungen und Ausbildungen.
- Förderung medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung durch Mitwirkung an präklinischer, klinischer und epidemiologischer Forschungsprojekte zu Ayurveda an Universitäten und Hochschulen, zeitnahe Veröffentlichung von entsprechenden Forschungsergebnissen in gängigen und öffentlich zugängigen medizinischen Datenbanken, sowie Durchführung wissenschaftlicher Kongresse und Symposien zu Ayurveda-Medizin.
- Der Verein dient als Ansprechpartner für Ärzte und andere Heilberufe, Patienten, Ärztekammern, Krankenversicherungen, gesundheitspolitische Institutionen, Forschungseinrichtungen und andere im Gesundheitssystem tätige und interessierte Menschen, denen Informationen zu Ayurveda unentgeltlich (d.h. nicht im Sinne einer kommerziellen Beratungstätigkeit) zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Die DÄGAM setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene ärztliche Haltung mit dem Ziel ärztliche Behandlung zum Wohle des Patienten und im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung mittels der Therapiemöglichkeiten des Ayurveda zu erweitern. Zu diesem Zweck widmet sich die DÄGAM ehrenamtlich der Pflege und Förderung der Ayurveda-Medizin, deren Ausübung wegen ihrer zugleich gesundheitsfördernden und persönlichkeitsbildenden Werte der Stärkung der Eigenverantwortung des Einzelnen dient.

Die DÄGAM vertritt ehrenamtlich die gemeinschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im Vereinsleben. Die DÄGAM ist ein Zusammenschluss von Ärzten, die im Bereich der Ayurveda-Medizin tätig sind, sie ist ein Ärzteverein und wird ehrenamtlich geführt. Die DÄGAM ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz ethnischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

(3) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

Über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen, Verbänden, Dachgesellschaften etc. entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (vgl. § 8.5).

§ 5 Mitglieder des Vereins

(1) Der Verein hat ordentliche und assoziierte Mitglieder. Außerdem besteht die Möglichkeit, Ehrenmitglied oder Fördermitglied zu werden (siehe unten § 5 (10))

(2) Ordentliche Mitglieder können Ärzte werden, die eine deutsche Approbation/ ärztliche Berufserlaubnis besitzen und ayurvedisch tätig oder in ayurvedischer Ausbildung sind. DÄGAM-interne Ausbildungsstandards werden von der Arbeitsgruppe „Ausbildung“ erarbeitet. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Standards sobald wie möglich zu erfüllen. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.

(3) Ärzte mit nicht in Deutschland gültiger Approbation/ Berufserlaubnis, Medizinstudenten und nichtmedizinische Wissenschaftler, die sich mit Ayurveda beschäftigen, können assoziierte Mitglieder im Verein sein. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

(4) Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes Personen, die sich für den Ayurveda verdient gemacht haben, zuerkannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

(5) Mit der Mitgliedschaft ist für die Mitglieder auch die korporative Mitgliedschaft in Dachorganisationen verbunden, wenn dieses nach § 4 beschlossen wurde und auch die Satzung der anderen Vereine, Verbände, Dachgesellschaften diese Doppelmitgliedschaft vorsieht.

(6) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen.

(8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein Verhalten nachgewiesen werden kann, das den Zielen und Interessen des Vereins schadet, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt sind oder das Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Jahre im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung verbleibt dem ausgeschlossenen Mitglied der Rechtsweg.

(9) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein regelmäßig materiell unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 31.03. des Kalenderjahres zu entrichten. In begründeten Fällen kann eine Ermäßigung gewährt werden. Über die Höhe des Beitrages und das Ausmaß von Ermäßigungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages vorliegen. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Alle ordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und verfügen über ein aktives und passives Wahlrecht.

(3) Die Mitglieder haben die Pflicht, Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen und den Zwecken des Vereins schaden. Die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Organe des Vereins sind zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks können außerdem eingerichtet werden:

- Fachausschüsse
- Wissenschaftliche Beiräte

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Alle ordentlichen Vereinsmitglieder haben je eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels einer schriftlichen Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Dabei ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung jederzeit einberufen werden. In Bezug auf die Fristen gelten die in § 8 (2) genannten Regelungen.

(4) Durch den Vorstand ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung ebenfalls einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes bzw. Tagesordnungspunktes beim Vorstand beantragt.

Das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen steht allen Mitgliedern unabhängig von ihrem Stimmrecht zu.

Es gelten die Fristen des § 8 (2).

(5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand des Vereins oder einem von diesem hierzu beauftragten Mitglied geleitet. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

(7) In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss gefasst werden, die zu diesem Zweck auf die Tagesordnung gesetzt wurden oder während der Sitzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung darauf gesetzt werden.

(8) Für einen Beschluss, durch den die Satzung des Vereins oder der Vereinszweck geändert werden, durch den die Auflösung des Vereins oder die Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt, ist abweichend von (5) $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

(9) Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung sollen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(10) Über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereines kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde.

(11) Fragen, die ein bestimmtes Mitglied betreffen, dürfen nur verhandelt werden, wenn dieser Punkt mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

(12) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder den Vorstand. Gewählt wird nach den unter § 8 (6) genannten Angaben. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen. Es gelten die Bestimmungen des § 8 (8).

(6) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über

a) die Berufung von Mitgliedern in Beiräte und Fachausschüsse.

b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Ermäßigungen.

c) die Auflösung des Vereins.

(8) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht im Sinne von § 26 BGB aus fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt die ärztliche Profession gemäß §6.2 voraus. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a) 1. VorsitzendeR (Präsident/in)

b) 2. VorsitzendeR

c) SchatzmeisterIn

d) LeiterIn der Arbeitsgruppe für Ausbildung

e) LeiterIn der Arbeitsgruppe für Forschung

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl der/des ersten Vorsitzenden ist nur einmal zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis NachfolgerInnen gewählt sind.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils in gesonderten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder gewählt.

(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung statt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss ein ordentliches Vereinsmitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied in den Vorstand berufen.

(4) Ein Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig auch im Vorstand eines anderen Ayurveda-Verbandes sein, damit kein Interessenkonflikt auftritt.

(5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Insbesondere obliegen ihm

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung.

b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

c) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.

d) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

e) die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag gegeben sind.

f) Einsetzung von Ausschüssen.

g) Vorbereitung der Durchführung von Tagungen und sonstigen Zusammenkünften.

h) Einstellung und Kündigung von Angestellten.

(6) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

(7) Der Verein wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied für sich alleine vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins können nur die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit der/dem SchatzmeisterIn verfügen.

(8) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB eineN hauptamtlicheN GeschäftsführerIn bestellen, die/der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und VorgesetzteR der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und –ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten. Die/der GeschäftsführerIn ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Über die Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

(2) Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Mehrheit.

(3) Der gesamte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit durch die Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.

Es gelten die Bestimmungen des § 9 (3).

(4) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, die insbesondere regelt:

a) Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Vorstandes.

b) Die Aufteilung des Aufgabenbereichs des Vorstandes unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern.

c) Die Kostenerstattungen und Vergütung für Vorstandsmitglieder.

§ 12 Niederschriften

(1) Über jede Mitgliederversammlung, jede Sitzung des Vorstandes und der Fachausschüsse ist eine Niederschrift mit Anwesenheitsliste anzufertigen, die den Verlauf der Sitzungen, die Ergebnisse der Beratungen und die Beschlüsse wiedergibt.

(2) Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen, vom Vorstand aufzubewahren und interessierten Mitgliedern zugänglich zu machen.

(3) Die Niederschriften sind zu Beginn der jeweils nächsten Sitzung oder Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Vertretung eines anderen Mitgliedes ist nicht möglich.

(3) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, es sei denn dass mehr als 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl verlangen. Ausnahme hierzu ist die Wahl der Vorstandsmitglieder wie unter §9 (2).

(4) Die Auszählung der Stimmen erfolgt offen.

§ 14 Beiräte und Fachkonferenzen

(1) Zu besonders bestimmten Aufgabengebieten im Rahmen des Vereinszwecks können Beiräte und Fachkonferenzen für eine befristete Zeit oder als ständige Ausschüsse eingerichtet werden.

(2) Aufgabe der Beiräte und Fachkonferenzen ist es, den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei besonderen Fragestellungen zu beraten, dazu werden gegebenenfalls schriftliche Stellungnahmen erstellt.

(2) Die Einrichtung von Beiräten und Fachkonferenzen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitglieder der Beiräte und Fachkonferenzen werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss für längstens drei Jahre berufen bzw. für den Zeitraum für den der Beirat oder die Fachkonferenz eingerichtet wurde, wenn diese Frist kürzer als drei Jahre ist.

(4) Gewählt werden können natürliche Personen, die zur Bearbeitung der besonderen Fragestellung qualifiziert sind.

(5) Die erste Zusammenkunft eines Beirates oder einer Fachkonferenz wird vom Vorstand einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitglieder des Beirates oder der Fachkonferenz wählen dann aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft nachfolgende Sitzungen des Beirates oder der Fachkonferenz ein, er vertritt den Beirat oder die Fachkonferenz nach außen und ist Ansprechpartner für Vorstand und Mitgliederversammlung. Die Beiräte und Fachkonferenzen geben sich für ihre Arbeit eine eigene Geschäftsordnung. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes nimmt an den Sitzungen der Beiräte oder Fachkonferenzen teil. Über die Sitzungen der Beiräte und Fachkonferenzen ist Protokoll zu führen und bei einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung ist auch eine schriftliche Stellungnahme zu erstellen.

§ 15 Vereinsfinanzierung

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

a) Mitgliedsbeiträge

b) Spenden

c) Gegebenenfalls durch Zuschüsse und Zuwendungen Dritter (z. B. Fördermitglieder, s. o. §5 (10)).

(2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Körperschaft „Ärzte ohne Grenzen e.V.“, die

es unmittelbar und ausschließlich für humanitäre medizinische Einsätze zu verwenden hat. Diese Einrichtung wurde von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag mit einer Begründung des Antragstellers und einer Äußerung des Vorstandes versehen wird. Der Beschluss erfolgt mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen in namentlicher Abstimmung.

(2) Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Neufassung der Satzung wurde am 09.10.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Mit der Eintragung ins Vereinsregister tritt sie in Kraft.

Die Eintragung ins Vereinsregister geschah am 04.11.2011.

Berlin, den 05.11.2011

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung wird versichert.